

VI ZR 197/61

V e r k ü n d e t
am 10. Juli 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2170 070

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des am [REDACTED] 1954 geborenen Burkhard B [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den Konstrukteur
Gerhard B [REDACTED] und die Ehefrau Gisela B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
sämtlich wohnhaft in B [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die am [REDACTED] 1947 geborene Carmen G [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Beklagten
zu 2) und 3),

2. den Kaufmann Henry G [REDACTED],

3. die Ehefrau Gisela G [REDACTED],

sämtlich wohnhaft in B [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinweifers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
1. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. Oktober 1959 spielte in den Mittagsstunden der damals 5 3/4-jährige Kläger mit der 10-jährigen Roswitha S. auf einem Rasenplatz vor dem Hause mit der Wohnung seiner Eltern in B., R. Straße. Auf Verlangen der Carmen G., der am 1947 geborenen Beklagten zu 1), überließ er dieser einen Flitzbogen mit Pfeilen, die ihm sein Vater aus einem Bambusrohr mit Hanfschnur und aus Weidenruten mit bandartiger Plastikmasse zur Beschwerung der abgeflachten Pfeilspitzen angefertigt hatte. Carmen spielte damit in einiger Entfernung von dem Kläger. Als der Kläger sie später um Rückgabe bat, schoß sie ihm nach einem Zuruf einen Pfeil zu. Der Pfeil traf den Kläger in das linke Auge. Es mußte operativ entfernt werden.

Der Kläger hat das Mädchen und dessen Eltern, die Beklagten zu 2) und 3), schadensersatzpflichtig gemacht. Er hat sie als Gesamtschuldner auf Zahlung eines in gerichtliches Ermessen gestellten Schmerzensgeldes in Anspruch genommen und festzustellen beantragt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm allen noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die Beklagten haben erwidert, zu der Verletzung des Klägers sei es ohne Verschulden des Mädchens gekommen; die Eltern des Mädchens hätten getan, was zu seiner Beaufsichtigung notwendig gewesen sei.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat die Beklagte Carmen G. [REDACTED] etwa 16 m von dem Kläger entfernt gestanden, als sie den Pfeil abschoß. Sie hat ihm vorher zugerufen: "Warte, Burkhard, ich schieße ihn dir hin" und hat dann in der Richtung auf die Eingangstür zum Hause Nr. [REDACTED] geschossen. Der Kläger hat nicht in dieser Richtung gestanden, sondern sich mehrere Meter seitab befunden. Er ist von der Seite her in die Flugbahn des Pfeiles hincingelaufen, um den Pfeil mit der linken Hand zu fangen. Dabei bekam er den Pfeil ins Auge. Diese Feststellung hat das Landgericht auf Grund der an Ort und Stelle vorgenommenen Beweisaufnahme getroffen, und das Berufungsgericht hat sie sich zu eigen gemacht.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht des beklagten Mädchens rechtsirrtumsfrei verneint. Zwar steht nach den Ausführungen des Berufungsurteils außer Frage, daß es die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hat. Ebenso wie das Landgericht ist das Berufungsgericht aber der Auffassung, daß es dem beklagten Mädchen nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zum Verschulden angerechnet werden kann, den Kläger mit dem Pfeil verletzt zu haben. Diese Beurteilung enthält keinen Rechtsfehler. Zutreffend sind die vorinstanzlichen Gerichte davon ausgegangen, daß der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens die Beklagte nur dann träfe, wenn sie die Sorgfalt außer acht gelassen hätte, die von ihr nach dem Maßstab der an Jugendliche ihrer Altersstufe allgemein zu stellenden Anforderungen erwartet werden konnte. Da die Beklagte mehrere Meter am Kläger vorbei auf die Haustür zielte und der Kläger nur darum getroffen wurde, weil er von der Seite her in die Flugbahn hineinlief, begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, daß die vorinstanzlichen Gerichte angenommen haben, die Beklagte habe den Bogenschuß für gefahrlos halten dürfen. Anders wäre es nur, wenn sie die Möglichkeit dieses Hineinlaufens in die Flugbahn hätte in Betracht ziehen müssen. Den vorinstanzlichen Gerichten ist aber darin beizutreten, daß die Beklagte nach dem Maße der an 12-jährige Kinder zu stellenden Anforderungen an Umsicht und Vorsorge hiermit nicht zu rechnen brauchte.

Das Berufungsgericht hat im Zusammenhang seiner Erörterungen bemerkt, an ein 12-jähriges Mädchen, das weniger Gelegenheit habe, gefährlichen Spielzeug zu benutzen, könnten keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, zumal der Kläger nicht dargetan habe, daß die Beklagte bereits früher ernsthaft verwarnt worden sei. Die Revision greift diese Erwägung mit der Rüge an, das Berufungsgericht habe den Beweisantritt des Klägers unberücksichtigt gelassen, daß der Beklagten wegen ihrer Wildheit von verschiedenen als Zeuginnen benannten Frauen schon Vorhaltungen gemacht

worden seien. Auf diesen Beweisantritt kam es jedoch nicht an. Denn nicht Wildheit oder Ungebärdigkeit des Mädchens sind für die Verletzung des Klägers ursächlich geworden, sondern die mangelnde Voraussicht, daß der Kläger infolge Hineinlaufens in die Flugbahn getroffen werden könne, obwohl die Beklagte den Pfeil mehrere Meter an ihm vorbei abschoß. Es war nicht behauptet worden, daß ihr durch Hinweise und Belchrungen derartige Gefahrenmöglichkeiten zum Bewußtsein gebracht worden seien und daß sie ermahnt worden sei, sich beim Spiel mit einem Flitzbogen gegen solche Gefahren vorzusehen. Es lag daher kein Grund vor, an die Sorgfaltspflichten der Beklagten einen anderen Maßstab anzulegen, als es sich bei Jugendlichen ihrer Altersstufe allgemein rechtfertigt.

2. Eine Schadensersatzpflicht der beklagten Eltern des Mädchens haben die vorinstanzlichen Gerichte für unbegründet gehalten, weil die Eltern ihrer Aufsichtspflicht genügt haben (§ 832 BGB). Auch diese vom Landgericht bereits eingehend begründete und vom Berufungsgericht gebilligte Beurteilung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Daß Carmen, wie der Kläger des näheren behauptet und unter Beweis gestellt hatte, ein "Wildfang" ist und ihre Eltern von den Eltern anderer Kinder gebeten worden waren, sie etwas im Zügel zu halten, haben die vorinstanzlichen Gerichte als richtig unterstellt. Andererseits haben sie aber berücksichtigt, daß ihr ein gutes Betragen von ihren Lehrern bezeugt worden ist. Ihr das Spiel vor dem Hause etwa zu verbieten, hat nach der rechtsfehlerfreien Ansicht der vorinstanzlichen Gerichte kein Anlaß bestanden. Waren die

Eltern des Mädchens zur Zeit des Unfallgeschehens infolge ihrer Berufstätigkeit auch außer dem Hause, so war dort doch die Großmutter des Mädchens und dieses daher nicht ohne Aufsicht. Wie die vorinstanzlichen Gerichte als wesentlich angesehen haben, ist den beklagten Eltern von einem Spielen ihrer Tochter mit Bogen und Pfeil auch niemals zuvor etwas bekannt geworden.

Zu dem letzteren Punkt erhebt die Revision eine Rüge, die darauf zurückgreift, daß der Kläger in einem Schriftsatz vom 4. April 1960 unter Berufung auf das Zeugnis der Frau D. behauptet hatte, Carmen habe schon vor dem Unfall ö f t e r mit Pfeil und Bogen anderer Kinder gespielt; die Revision bemängelt, daß dieser Beweis nicht erhoben worden ist. Die Rüge ist unbegründet. Der Schriftsatz ist eingereicht worden, als sich der Rechtsstreit zunächst nur gegen das beklagte Kind richtete. Die Behauptung ist von diesem bestritten worden. Der Kläger hat danach mit Schriftsatz vom 26. April 1960 Klage auch gegen die Eltern des Kindes erhoben. In diesem Schriftsatz hat er durch das Zeugnis der Frau D. unter Beweis gestellt, daß die Carmen e i n e n T a g vor dem Unfall in Gesellschaft einiger Jungen mit einem Flitzbogen geschossen habe. So hat auch das Landgericht nach Verbindung der beiden Prozesse das Klagevorbringen in dem Tatbestand seines Urteils dargestellt. Der Kläger hat weder eine Berichtigung des Tatbestandes beantragt noch ist er im Berufungsverfahren auf die Behauptung zurückgekommen, daß Carmen vor dem Unfall ö f t e r mit Bogen und Pfeil gespielt habe. Danach konnte das Berufungsgericht diese Be-

hauptung aber als fallengelassen ansehen. Wie das Landgericht ausgeführt hat, besteht kein Anhalt dafür, daß den beklagten Eltern der Vorfall vom Vortage der Unfallverletzung des Klägers bekannt geworden ist oder hätte bekannt geworden sein müssen. Inwiefern die Eltern bis zum Unglückstage hätten annehmen können, daß Carmen mit Bogen und Pfeil schießen würde, ist nach der Feststellung des Landgerichts nicht ersichtlich. Der Kläger hat im Berufungsverfahren nichts vorgebracht, was dem entgegenstände. Unbedenklich konnte daher auch das Berufungsgericht von der Feststellung des Landgerichts ausgehen. Brauchten die beklagten Eltern aber nicht damit zu rechnen, daß ein Flitzbogen in die Hand ihrer Tochter gelangen und diese damit schießen würde, so gereicht es ihnen auch nicht zum Vorwurf, in ihrer Aufsichtsführung etwas unterlassen zu haben, was sonst vielleicht notwendig gewesen wäre.

Mit Recht ist die Klage daher auch gegen sie abgewiesen worden.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner